

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Betrug & Cyber (BBC 2016)

Formular 1029 – Stand 01.09.2016

Trick-, Täuschungs- und Taschendiebstahl

- In Erweiterung von § 3 VHB 2016 leistet der Versicherer auch für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2016), die dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehe- oder Lebenspartner durch
 - Trickdiebstahl
 - Täuschungsdiebstahl
 - Taschendiebstahlentwendet werden.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ein versicherter Trickdiebstahl gemäß Nr. 1 a) liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter Zutritt zur Wohnung (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2016) durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere
 - Vortäuschung einer Notlage oder einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder
 - Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
 - Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft hat.
- Ein versicherter Täuschungsdiebstahl gemäß Nr. 1 b) liegt vor, wenn der Diebstahl außerhalb der Wohnung - weltweit - dadurch ermöglicht wird, dass der Täter durch
 - Ablenkung oder
 - Vortäuschung falscher Tatsachenden Geldbeutel oder dessen Inhalt weggenommen hat.
- Ein versicherter Taschendiebstahl gemäß Nr. 1 c) liegt vor, wenn der Diebstahl außerhalb der Wohnung - weltweit - dadurch ermöglicht wird, dass der Täter durch plötzlichen, sofort wahrnehmbaren schnellen Zugriff (auch ohne weitergehende Auseinandersetzung) die Hand- oder Schultertasche oder den Rucksack einschließlich Inhalt aus persönlichem Gewahrsam weggenommen hat.

Nicht versichert sind Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, elektrische und elektronische Geräte und Schmucksachen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

Phishing, Pharming, Skimming

- Phishing, Pharming
 - 1.1 Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Phishing oder Pharming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

Versicherungsschutz besteht nur in Zusammenhang mit Transaktionen, die auf einem im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Computers (PC, Notebook, Laptop) durchgeführt wurden.

- 1.2 Definitionen

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) mit Hilfe von E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten beschaffen und

mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

Als Phishing gilt auch, wenn sich Dritte bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3 VHB 2016) am Versicherungsort (§ 3 VHB 2016) widerrechtlich Zugriff auf vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen.

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) durch Umleitung auf gefälschte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

- 1.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder andere Arten der Internetkriminalität
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut sie gleicht oder dafür haftet

- 1.4 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Computer muss mit einer Zugriffsberechtigung, einer Firewall sowie einer aktuellen Version einer Virenschutzsoftware ausgestattet sein. Die Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

- 1.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer
- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
 - den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen
 - in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung)
 - sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen
- das kontoführende Kreditinstitut ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

- 1.6 Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

2. Skimming

- 2.1 Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Skimming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

2.2 Definition

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeignete Lesegeräten, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen und mit den so erlangten Daten Zweitkarten anfertigen, um mit diesen unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

2.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet

2.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach einem Versicherungsfalle muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfalle unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- den Versicherungsfalle unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung)
- sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch beteiligte Kreditinstitute bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen
- die beteiligten Kreditinstitute ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

2.5 Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

3. Räuberische Erpressung (Kartennissbrauch nach Raub)

3.1 In Erweiterung von § 3 Nr. 4 a) bb) VHB 2016 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer unmittelbare Vermögensschäden, die durch Raub der Bank- oder Kreditkarte und einer damit verbundenen Herausgabe von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (Räuberische Erpressung) entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet

3.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach einem Versicherungsfalle muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfalle unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.

3.4 Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.